



STATUTEN

WETTSPIELREGLEMENT

TURNIERREGLEMENTE

- MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT**
 - DOPPEL-TURNIER**
 - MANNSCHAFTS-CUP**
 - EINZELMEISTERSCHAFT**
 - FIRMENSPORTTAGE**
 - Z-SPIELER-REGLEMENT**
- ## **REGIONALES REKURSREGLEMENT**

ÄNDERUNGEN: siehe letzte Seite

August 2010



STATUTEN



STATUTEN

I.

Art. 1

Zweck allg. Bestimmungen

Zum Zweck der Förderung des Bowling-Sportes besteht aufgrund der Statuten des SFS-Regionalverbandes Basel eine Sparte Bowling innerhalb des Dachverbandes.

Art. 2

Die Statuten und Beschlüsse des SFS sind für die Sparte Bowling verbindlich.

Art. 3

Die Mitglieder-Sektionen der Sparte Bowling müssen dem SFS Regionalverband Basel angeschlossen sein.

Art. 4

Sämtliche Spieler müssen gegen Unfall versichert sein. Die einzelnen Sektionen sind für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich. Die Haftpflichtversicherung ist ebenfalls Sache des Spielers, bzw. der Sektion.

II.

Art. 5

Organe

Die Organe der Sparte Bowling sind folgende:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Revisoren
- d) Spielkommission
- e) Offizielles Organ des SFS "Firmensport-News" (Internet)

Art. 6

Delegiertenversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt, wofür jede Sektion einen stimmberechtigten Delegierten aufbietet. Die DV soll in der Regel am Ende der Spielsaison, in jedem Fall aber vor der ordentlichen DV des Regionalverbandes Basel abgehalten werden.

Die DV wird vier Wochen im voraus angesetzt. Den Sektionen ist eine Frist von 14 Tagen zur Antragsstellung einzuräumen. Anträge der Sektionen müssen fristgerecht dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.



Die Beschlussfähigkeit der DV ist grundsätzlich durch deren Einberufung erfüllt.

An der DV gestellte Anträge können nur durch Dringlichkeitsbeschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zur Behandlung in die Traktandenliste aufgenommen werden. Statutenänderungen sind jedoch von dieser Dringlichkeitsklausel ausgeschlossen und bedürfen in jedem Falle einer schriftlichen und termingemässen Antragsstellung gemäss Absatz 2 hievor.

Für alle Abstimmungen - mit Ausnahme von Absatz 4 hievor und Art. 20 der Statuten - gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 7

Traktanden

Die DV behandelt folgende Traktanden:

1. Appell
2. Protokoll der letzten DV
3. Mutationen
4. Berichte des Präsidenten
des Kassiers
der Revisoren
der Spielkommission
5. Wahlen
6. Jahresprogramm
7. Anträge
8. Diverses

Art. 8

Massnahmen bei Absenzen

Jede Sektion, die an der DV nicht vertreten ist, wird mit einer Busse belegt. Unbegründete Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der DV ziehen eine Busse zu Lasten der betreffenden Sektion nach sich. Die Höhe der Busse wird jährlich von der DV festgelegt.

Art. 9

Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV muss von mindestens einem Drittel der Sektionen oder vom Vorstand beantragt werden.

Art. 10

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Diese sollen nach Möglichkeit verschiedenen Sektionen angehören.
Er gliedert sich in:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Obmann der Spielkommission (Spiko)



- f) 1. Beisitzer
- g) 2. Beisitzer

Art. 11

Wahl des
Vorstandes

Der Vorstand wird von der DV für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 12

Aufgaben des
Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Einberufung der DV
- b) Erledigung aller in diesem Zusammenhang anfallenden Geschäfte
- c) Überwachung und Einhaltung des Jahresprogrammes der Sparte Bowling
- d) Zusammenarbeit mit dem Regionalverband
- e) Dialog mit dem Halter des Bowling-Centers

Art. 13

Zeichnungsbe-
rechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sparte führt der Präsident bzw. der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 14

Revisoren

Die DV wählt zwei Revisoren und einen Suppleanten. Diese prüfen und erstatten Bericht über die Jahresrechnung der Sparte Bowling zuhanden der DV. Die Prüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit einem Mitglied des Regionalvorstands.

Art. 15

Spielkommission

Die Spielkommission setzt sich zusammen aus:

- a) Spiko-Obmann
- b) 2 Spiko-Obmann Stellvertreter (technisch und administrativ)
- c) Spieler-Kontrolleur
- d) der benötigten Anzahl Beisitzer

Die Nominierung ist durch den Vorstand vorzunehmen.

Art. 16

FIRMENSSPORT

Das offizielle Organ der Sparte Bowling ist die Zeitschrift "FIRMENSSPORT-News" (Internet) des SFS Region Basel. Massgebend ist das Reglement für die Herausgabe einer verbandseigenen Zeitschrift.

Art. 17

Proteste

Proteste der Sektionen sind an den Vorstand zu richten. Einzelne Spieler können nur über ihre Sektion einen Protest einreichen.



Die Proteste müssen innert 3 Tagen nach Entstehen des Grundes schriftlich und begründet im Doppel an den Präsidenten gerichtet werden. Gleichzeitig ist eine Kautionshöhe von CHF 100.-- an den Kassier einzuzahlen.

Bei Gutheissung des Protestes wird die Kautionshöhe zurückerstattet. Bei Ablehnung fällt sie der Kasse zu.

Art. 18

Rekurs

Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann der in den Statuten des Regional-Verbandes festgelegte Rekursweg eingeschlagen werden (Art. 24 der Statuten des Regional-Verbandes).

III.

Art. 19

Jahresbeitrag
Verbindlichkeiten

Die Mitgliedsektionen der Sparte Bowling haben einen Jahresbeitrag (gem. Art. 71 ZGB) zu entrichten. Der effektive Betrag wird an der DV festgelegt. Dieser Beitrag von maximal CHF 150.-- wird nach der DV erhoben und muss bis zum Saisonbeginn bezahlt sein.

Sanktionen

Sektionen, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, sind an der DV nicht stimmberechtigt. Überdies kann der Vorstand einen Ausschluss verfügen.

Art. 20

Statutenänderung

Statutenänderungen müssen mit mindestens 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Art. 21

Verhältnis zu
Statuten Regional
Verband

Soweit hier und in dem anschliessenden Wettspielreglement nichts Besonderes festgelegt ist, gelten die Statuten des Regional-Verbandes Basel.

Art. 22

Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten treten am Tage der Genehmigung durch die ordentliche Delegierten-Versammlung vom 23. Juni 1993 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. August 1984.



WETTSPIELREGLEMENT



WETTSPIEL-REGLEMENT

I.

Art. 1

Allgemeines Der Vorstand der Sparte Bowling ist für die Durchführung des Jahresprogramms verantwortlich.

Art. 2

Zulassung zu Wettspielen An Anlässen, die unter der Bezeichnung "Firmensport" durchgeführt werden, können grundsätzlich nur Mannschaften von Mitgliedersektionen des SFS teilnehmen.

Gastmannschaften Der Vorstand kann verbandsfremde Firmen-Mannschaften zur Meisterschaft oder Turnieren als Gäste für eine Spiel-Saison zulassen. Nach Ablauf dieser Saison ist es den Mannschaften freigestellt, dem Verband beizutreten oder auf eine weitere Teilnahme zu verzichten. Ebenso kann der Vorstand zu besonderen Turnieren verbandsfremde Mannschaften, die nicht einer Firma angehören, zulassen.

Spiko Jede bei der Sparte Bowling angemeldete Aktivsektion hat ein Mitglied für die Spielkommission zu melden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so hat die betreffende Sektion eine Entschädigung zu bezahlen, deren Höhe an der DV bestimmt wird. Sektionen sind von dieser Pflicht entbunden, sofern sie ein Mitglied für den Vorstand stellen.

Art. 3

Reglement/Spielpläne Für Meisterschaft, Cup- und Turnierspiele gelten die jeweiligen Reglemente und Spielpläne, welche von der Spiko und dem Vorstand erstellt werden. Die einzelnen Sektionen haben nur beratende Stimmen.

Damen-Leistungsausgleich Damen erhalten je Spiel 10 Pins Leistungs-Ausgleich.

Teilprogramm Gastmannschaften müssen nur das Teilprogramm, bestehend aus Mannschaftsmeisterschaft und Cup, absolvieren.

Art. 4

Preise Für die Beschaffung und Vergabe der Preise ist der Vorstand der Sparte zuständig.

Art. 5

Mannschaftsbezeichnung Die Teams müssen mit dem Firmennamen bezeichnet werden, wobei mehrere Mannschaften mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind. Die höchstklassierte Mannschaft trägt die Nummer 1.



II.

Art. 6

Tenue Sofern vorhanden, müssen die Mannschaften in einheitlichen Tenues antreten. Die Mannschaftsleibchen dürfen Werbeaufschriften tragen. Es sind keine Fantasietenues erlaubt, wenn keine Mannschaftstenues vorhanden sind, sind nur neutrale Tenues zugelassen.

Art. 7

Spielbetrieb Für die Ordnung beim Spielbetrieb ist die Spielkommission verantwortlich. Reklamationen und Einsprachen nimmt sie nur vom Team-Captain oder dessen Stellvertreter entgegen. Die sofortige Regelung wird angestrebt.

Art. 8

Spielausfall Ein Spielausfall während eines Turniers muss der Spielkommission schriftlich und begründet spätestens 48 Stunden vorher mitgeteilt werden. Die Kosten für die Umtriebe werden der Sektion übertragen. Unbegründete Spielausfälle werden mit einer Busse belegt, welche an der DV festgelegt wird.

Die gegnerische Mannschaft **muss** ihre Spiele durchführen.

Die Spielausfallgebühr und die Busse werden an der DV festgelegt. Für die Bezahlung ist die Sektion verantwortlich.

Art. 9

Spielverschiebungen Spielverschiebungen werden nicht gestattet. In effektiven Härtefällen entscheiden der Präsident und Spiko-Obmann oder bei deren Abwesenheit die Stellvertreter. Dieser Entscheid ist für beide Mannschaften verbindlich.

Art. 10

Nachspielen bei Verspätungen Spieler, die zu spät zu einem Wettspiel antreten, dürfen sobald sie spielbereit sind, im aktuellen Frame einsteigen. Verpasste Frames dürfen nicht mehr nachgeholt werden.

III.

Art. 11

Spielerqualifikation Die Spielerqualifikation richtet sich nach den Statuten des Schweiz. Firmensport-Verbandes Region Basel.

Art. 12

Z-Spieler Für den Beizug von Z-Spielern ist das Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandsspielen der Sparte Bowling massgebend.



Art. 13

Boykott Die vom Regionalverband boykottierten Sektionen oder Spieler gelten auch für die Sparte Bowling als boykottiert.

IV.

Art. 14

Lizenz Die Sektionen müssen ihre Mannschaften vor jeder Spielsaison melden. Für jeden gemeldeten Spieler ist eine Lizenzgebühr zu entrichten, die jeweils durch die DV bestimmt wird. Neue Spieler entrichten zusätzlich eine einmalige Anmeldegebühr. Lizenzen sind nicht übertragbar.

Art. 15

Lizenzierung Spielberechtigt im Rahmen von Anlässen der Sparte Bowling sind nur Spieler, für die die Sektion die Lizenzgebühr bezahlt hat (vorbehalten bleibt Art. 2 dieses Reglements).

Nachlizenzierung Nachlizenzierungen von Spielern sind jederzeit möglich.

V.

Art. 16

Disziplinarmaßnahmen Die Spielkommission zusammen mit dem Vorstand der Sparte ahndet Verstösse gegen die Spielordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der Spielkommission und unsportliches Verhalten von Spielern und Sektionen mit folgenden Massnahmen:

- a) Verwarnung
- b) Bussen
- c) Disziplinarstrafen (Sperrung, Boykott)

Gegen die Entscheide kann nach Art. 18 der Statuten rekuriert werden. Weisungen der Spielkommission sind verbindlich.

Art. 17

Schlussbestimmungen Das Wettspielreglement ist für Sektionen und Mannschaften verbindlich.

Art. 18

Dieses Wettspielreglement tritt am Tage der Genehmigung durch die ordentliche Delegierten-Versammlung vom 23. Juni 1993 in Kraft und ersetzt jenes vom 8. August 1984.



TURNIERREGLEMENTE



MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT



MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

Gültig ab Saison 2001/02
(ersetzt alle diesbezüglichen, früheren Reglemente)

Art. 1

- Organisation Die Sparte Bowling organisiert alljährlich eine Mannschaftsmeisterschaft, die nach Spielstärke gegliedert in Serien ausgetragen wird.
- Serien Die Serien werden mit A, B, C usw. bezeichnet. Die Anzahl der Serien wird von der Spielkommission im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt. Es werden nur so viele Serien geführt, als tatsächlich Leistungsunterschiede in der Spielstärke dies rechtfertigen. Wünsche betreffend Spieltag können nicht berücksichtigt werden.
- Gruppen Bestehen in den unteren Serien mehr als 8 Mannschaften, und rechtfertigt der Unterschied der Leistungsstärke und die Anzahl der Mannschaften die Einführung einer neuen Serie nicht, so werden die unteren Serien mit mehr als 8 Mannschaften geführt, d.h. es gibt pausierende Teams.
- Neue Mannschaften Neue Mannschaften werden grundsätzlich in der untersten Serie eingeteilt. Eine reine Namensänderung zieht keine Relegation nach sich. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag der Spielkommission.

Art. 2

- Auf-/Abstieg Am Ende jeder Saison steigt die erstrangierte Mannschaft einer Serie in jedem Fall in die nächsthöhere Serie auf. Das letztrangierte Team jeder Serie wird in die nächsttiefere Serie relegiert.
- Aufstiegsrunde Besteht die unterste Serie aus mehreren Gruppen, so steigt trotzdem nur 1 Team auf. Um den Aufstieg ist zwischen den erstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe eine Aufstiegsrunde durchzuführen. Jede Mannschaft spielt einmal gegeneinander.
- Mannschafts-Rückgänge Werden von einer Sektion weniger Mannschaften als im Vorjahr gemeldet, sind diese Abgänge von der Mannschaft mit der tiefsten Serienzuteilung an aufwärts zu berücksichtigen.
- Aufhebung von Relegationen Entstehen durch diese Mannschaftsrückgänge Lücken in den oberen Serien, werden die gemäss Abs. 1 vorgenommenen Relegationen des Vorjahres nach Bedarf rückgängig gemacht.
- Auffüllen von Serien Treten in einer oberen Serie mehr als 2 Mannschaften zurück, werden die bestklassierten Mannschaften der nächsttieferen Serie nachgezogen.

Art. 3

Die Meisterschaft wird in 4-er Mannschaften ausgetragen.



Mannschaftskontingent, Kontingentierung von Stammspielern Mannschaftszugehörigkeit	Das Spielerkontingent einer Mannschaft ist unbegrenzt. 2 Spieler pro Mannschaft müssen vor Meisterschaftsbeginn in der entsprechenden Serie kontingentiert werden. Es dürfen nur SpielerInnen kontingentiert werden, welche in der vergangenen Saison mindestens 6 Spiele absolviert haben. Die übrigen Spieler zählen zum Kontingent, sobald sie mehr als 9 Spiele in derselben Kategorie/Serie absolviert haben.
Aushilfe in anderen Mannschaften	Der zum Kontingent einer Mannschaft zählende Spieler kann nur noch in Mannschaften mit niedrigerer Nummerierung (stärkere Teams) aushelfen.
Spielerausfall infolge Austritts aus der Sektion	Tritt während der Saison ein Spieler aus dem Kontingent aus, kann er nach schriftlicher Meldung an die Spiko ersetzt werden. Art. 4
Massnahmen bei Nichteinhaltung	Alle Übertretungen der in Art. 3 getroffenen Regelungen werden grundsätzlich mit der Streichung der Resultate des betreffenden Spielers geahndet. Art. 5
Spielerqualifikation, Z-Spieler	Für die Spielerqualifikation und den Einsatz von Z-Spielern wird auf das Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandsspielen der Sparte Bowling verwiesen.
Massnahmen bei Zuwiderhandlung	Zuwiderhandlungen werden mit Streichresultaten geahndet. Art. 6
Scratch-Bewertung	Die Meisterschaft wird nach Scratch-Bewertung ausgetragen. Art. 7
Austragungsmodus	Die Meisterschaft wird in einer Vor- und Rückrunde ausgetragen. Pro Begegnung sind 3 Spiele zu absolvieren. Für Serien mit weniger als 10 Mannschaften kann die Spiko abweichende Spielpläne festlegen. Art. 8
Punkteverteilung	Pro Spielabend werden unter den gegnerischen Mannschaften vier Punkte verteilt. Für jedes der 3 Spiele erhält das Team mit dem höheren Resultat einen Punkt. Der vierte Punkt geht an das Team mit dem höheren Gesamtergebnis. Bei Resultatgleichheit wird der Punkt geteilt. Art. 9
Spielplan	Der von der Spielkommission aufgestellte Spielplan ist für die Mannschaften verbindlich.



Art. 10

Spielabbruch Entsteht durch Defekt einer Maschine eine totale Unbespielbarkeit, haben sich die beiden betroffenen Teams wie folgt zu einigen:

entweder: Fortsetzung der Begegnung bei Stand des Abbruchs am gleichen Abend auf der zuerst freiwerdenden Bahn.

oder: Fortsetzung der Begegnung bei Stand des Abbruchs an einem mit dem Gegner und dem verantwortlichen Spiko-Mitglied vereinbarten Tag auf den defekt gewordenen Bahnen.

Über einen Spielabbruch entscheidet das verantwortliche Spiko-Mitglied.

Art. 11

Computererfassung, resp. Standblätter Die Spielererfassung ist während der Einspielzeit vorzunehmen.

Spielernummer Fehlerfassungen werden korrigiert. Die fehlbaren Mannschaften werden mit einer Aufwandentschädigung belegt, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

Art. 12

Spielzeiten/
Bahnöffnung Die Spielzeiten gemäss Spielplan sind genau einzuhalten. 10 Minuten vor Spielbeginn werden die Bahnen zum Training freigegeben (Instruktion).

Art. 13

Auswechslung von Spielern Bis nach dem zweiten Spiel eines Spielabends ist es möglich, einen Spieler pro Mannschaft, unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieses Reglements, auszuwechseln.

Art. 14

Gefallene Kegel Als gefallen zählen nur von der Kugel direkt oder indirekt umgeworfene Kegel.

Nicht gefallener Kegel Als nicht gefallen zählen ordentlich oder versetzt stehende Kegel, die von der Maschine nach dem ersten Wurf entweder nicht aufgenommen oder umgeworfen werden, sowie Kegel, die von einer Kugel getroffen werden, welche aus der Kugelinne zurückgesprungen ist. Alle diese Kegel müssen für den 2. Wurf wieder gestellt werden.

Art. 15

Foullights Über den Einsatz der Foullights entscheidet jeweils das verantwortliche Spiko-Mitglied.



Art. 16

Fouldefinition Ein Foul wird geschrieben, wenn die Foullinie übertreten wird, irgendein Körperteil oder ein Gegenstand die eigene Bahn, Nebenbahn, den Kugellauf oder die Passage neben den Bahnen hinter der Foullinie berührt.

Foulskontrolle Die Foulskontrolle liegt in jedem Fall im Aufgabenbereich des Team-Captains. Werden nach einem Foul nicht automatisch alle 10 Kegel gestellt, ist dies von den Teamcaptains zu veranlassen.

Art. 17

Rangierung bei Punktgleichheit Bei der Rangierung von punktgleichen Teams wird auf die höhere Gesamtpinzahl abgestellt. Danach entscheidet die höhere beste Serie. Gibt es immer noch keine Entscheidung und ist die Rangierung von Bedeutung (Aufstieg, Abstieg) wird ein Entscheidungsspiel nach Wertung eines Relegationsspieles ausgetragen.

Art. 18

Mietkästen Es ist verboten, Bowlingschuhe und Kugeln, die Eigentum des Bowling-Centers sind, nach Hause zu nehmen oder in Mietkästen einzuschliessen. Für Entschädigungsansprüche des Eigentümers haftet der Fehlbare bzw. seine Sektion.

Art. 19

Statuten und Wettspielreglement Im Übrigen gelten die Statuten und das Wettspielreglement der Sparte Bowling.



DOPPEL-TURNIER



DOPPEL-TURNIER

Gültig ab Saison 1993/94
(ersetzt alle diesbezüglichen, früheren Reglemente)

Art. 1

Doppelmeldung Für jede am Saisonprogramm beteiligte 4er-Mannschaft müssen 2 Doppel (Pflichtdoppel) gemeldet werden. Neben diesen kann eine beliebige Anzahl Zusatzdoppel gemeldet werden.

Art. 2

Rundenzahl Die Festlegung der Rundenzahl ist Sache von Vorstand und Spielkommission. Jeder lizenzierte Spieler darf nur in einem Doppelpaar spielen. Die Spieler eines Doppels dürfen pro Woche höchstens 2 Runden spielen und pro Spieltag höchstens 1 Runde à 3 Spiele absolvieren.

Spieltage/-zeiten Die Spiele der Pflichtdoppel werden an den gewohnten Spieltagen ausgeführt.

Art. 3

Serien Es wird in sechs Serien gespielt: 1, 2, 3, 4, 5 und 6. Die Schnittgrenzen werden von Spiko und Vorstand festgelegt.

Serieneinteilung Für die Serieneinteilung gilt das Mittel der Schnittresultate von beiden Doppel-Partnern. Massgebend ist die in der Ausschreibung festgelegte Rangliste.

Spieler ohne Schnitt Für Spieler, die bei Beginn des Turniers noch kein Resultat aufweisen, wird der Schnitt nach den ersten 3 Spielen errechnet.

Art. 4

Bahnauslosung Die Bahnen werden vor Spielbeginn jeder Runde ausgelost.

Art. 5

Spielverschiebung Spielverschiebungen sind grundsätzlich Angelegenheit der Sektionen. Erfolgt eine Verschiebung mit einem Doppel einer anderen Sektion, ist der Spiko eine schriftliche Bestätigung mit genauen Angaben vorzulegen. Die Spiko nimmt keine Spielverschiebungsgesuche entgegen.

Art. 6

Rückzug eines Doppels Kann ein Pflicht- oder Zusatzdoppel infolge plötzlicher Krankheit oder Unfall eines Spielers das vorgeschriebene Programm nicht beenden, ist dies der Spiko schriftlich mitzuteilen.



Art. 7

Seriensieger

Die Seriensieger werden wie folgt ermittelt:

1. höchstes Pin-Total
2. höchstes Runden-Total
3. höchstes Doppel-Spiel

Art. 8

Reglemente

Für nicht umschriebene Modalitäten finden das Wettspiel- und das Mannschaftsmeisterschaftsreglement sinngemäss Anwendung.



MANNSCHAFTS-CUP



MANNSCHAFTS-CUP

Gültig ab Saison 1993/94
(ersetzt alle diesbezüglichen, früheren Reglemente)

Art. 1

Spielberechtigung Spielberechtigt sind alle Mannschaften sämtlicher Serien.

Art. 2

Handicap Für das Turnier gilt das individuelle Handicap der jeweils letzten Rangliste vor der Cup-Runde.
Das Handicap von Spielern ohne Resultate wird nach 3 Spielen errechnet.

Art. 3

Auslosung Die gegnerische Mannschaft und die Spieltage werden ausgelost. Der Modus wird von der Spiko festgelegt.

Art. 4

Spiele pro Runde In jeder Ausscheidungsrunde werden 3 Spiele absolviert, Ausnahme siehe Art. 5.

Art. 5

Spielmodus Das Turnier wird im K.O.-System ausgetragen. Sofern eine Vorrunde nötig ist, wird deren Modus durch die Spiko festgelegt.

Sieger Sieger ist die Mannschaft mit der höchsten Gesamtpinzahl (inkl. individuellen Handicaps und Damenleistungsausgleich).

Pin-Gleichheit Bei Pin-Gleichheit wird die Siegermannschaft wie folgt ermittelt:

1. höchstes Mannschaftsspiel
2. höchstes Einzelspiel (inkl. Handicap und Damenleistungsausgleich)
3. Losentscheid, durchgeführt von der Spiko

Bei den Spielen um die ersten 4 Ränge muss bei Pingleichheit ein viertes Spiel ausgetragen werden. Resultiert daraus nochmals Pingleichheit, wird die Siegermannschaft nach Punkt 1 bis 3 ermittelt.

Art. 6

Spielverschiebungen Spielverschiebungen können nur nach Art. 9 Wettspielreglement bewilligt werden.

Nichtteilnehmen einer Mannschaft Tritt eine Mannschaft aus irgendeinem Grund zu einer Runde nicht an, so scheidet sie automatisch aus. Die gegnerische Mannschaft **muss** ihre Spiele absolvieren.



Art. 7

Reglemente

Für nicht umschriebene Modalitäten finden das Wettspiel- und das Mannschaftsmeisterschaftsreglement sinngemäss Anwendung.



EINZELMEISTERSCHAFT



EINZELMEISTERSCHAFT

Gültig ab Saison 1993/94
(ersetzt alle diesbezüglichen, früheren Reglemente)

Art. 1

Durchführung Über die Durchführung eines Einzelmeisterschafts-Turniers entscheidet der Vorstand.

Teilnahmeberechtigung Die Teilnahme an diesem Turnier ist fakultativ. Spielberechtigt ist jeder lizenzierte Spieler, der sich am Spielprogramm der Saison beteiligt.

Art. 2

Turnierdauer Der Austragungsmodus wird mit der Ausschreibung bekannt gegeben.



FIRMENSport-TAGE



FIRMENSSPORT-TAGE

Gültig ab Saison 1993/94
Ersetzt alle diesbezüglichen, früheren Reglemente)

Anlässlich der BASLER FIRMENSSPORTTAGE führt die Sparte Bowling ein Turnier durch. Die Teilnahme an diesem Turnier ist fakultativ.

Art. 1

Teilnahmeberechtigung Alle für die laufende Saison lizenzierten Spielerinnen und Spieler sind teilnahmeberechtigt (Wettspielreglement Art. 15).

Art. 2

Einsatz Die zu entrichtenden Spieleinsätze sind mit der Anmeldung an den Regionalverband Basel des SFS zu entrichten, welcher auch für die Preisbeschaffung verantwortlich ist.

Art. 3

Wahl der Disziplinen Die Festlegung der Disziplinen des Turniers ist in Absprache mit dem RV Sache des Vorstands und der Spiko (Wettspielreglement Art. 4). Grundsätzlich sind Mannschafts- und Doppeltturnier vorgesehen.

Art. 4

Mannschaftszusammenstellung Die Mannschaften können gemischt, jedoch nur aus Spielerinnen und Spielern der gleichen Sektion aufgestellt werden. Für Z-Spieler gilt das Reglement der Sparte Bowling. Jeder Spieler darf nur in einer Mannschaft und in einem Doppel eingesetzt werden.

Art. 5

Mannschaftswettbewerb Der Mannschaftswettbewerb wird in den Serien laut Ausschreibung ausgetragen.

Mannschaftseinteilung Die Mannschaftseinteilung richtet sich nach dem Spieler mit der höchsten Serienzugehörigkeit.

Serienzugehörigkeit Für die Serienzugehörigkeit ist die Schlussrangliste der Saison massgebend. Spieler, die nach dieser Rangliste noch keine Serienzugehörigkeit aufweisen, werden in der untersten Serie eingeteilt.

Mannschaften, die nur das Teilprogramm bestritten haben, werden in der untersten Serie eingeteilt.

Gastmannschaften werden der ihrer Spielstärke entsprechenden Serie zugeordnet. Eine Schnitlliste der Sektion ist der Anmeldung beizulegen.



Art. 6

Doppeltturnier Das Doppeltturnier wird in den auf dem Anmeldeformular angegebenen Serien gespielt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements über das Doppeltturnier.

Art. 7

Preisverteilung Die Preisverteilung des Mannschaftsturniers obliegt dem Regionalverband.

Die Preise des Doppeltturniers werden durch die Sparte Bowling vergeben.

PATRIA-POKAL Die Mannschaft mit dem höchsten Resultat (inkl. Damenleistungsausgleich), unabhängig von der Serieneinteilung, erhält als Wanderpreis den PATRIA-POKAL. Dieser ist ein ewiger Wanderpreis. Die Stifterin, die PATRIA Versicherungen in Basel, behält sich allerdings vor, später eine definitive Vergabe zu prüfen.

Art. 8

Reglemente Für die Spielregeln und übrigen Bestimmungen gelten das Wettspiel-, das Mannschaftsmeisterschafts- und das Doppeltturnierreglement.



Z-SPIELER-REGLEMENT



**REGLEMENT UEBER TEILNAHMEBERECHTIGUNG AN
VERBANDSSPIELEN**

gültig ab Saison 1993/94

Art. 1

Teilnahmebe-
rechtigung Mann-
schaften

1. Zu den Verbandswettspielen des SFS und seiner Regionalverbände sind Mannschaften aus als Aktivmitglieder geltenden Firmensportvereinen zugelassen.
2. Nicht dem SFS angehörende Vereine können Mannschaften zu regionalen Verbandswettspielen melden, sofern dies in den regionalen Vorschriften vorgesehen ist.
3. Kombinierte Mannschaften, die sich aus höchstens zwei Firmensportvereinen bilden, werden zu Verbandsspielen zugelassen. Eine kombinierte Mannschaft gilt wettkampfmässig als ein Verein.

Art. 2

Teilnahmebe-
rechtigung Spie-
ler

1. An Verbandswettspielen teilnahmeberechtigt sind Spieler gemäss den Wettspiel- oder anderen Reglementen des SFS und/oder seiner Regionalverbände.
2. Für Mannschaftswettspiele kommt Artikel 3 dieses Reglements zur Anwendung.
3. Ein gemeldeter bzw. lizenzierter Spieler ist in der gleichen Sportart nur in einem Firmensportverein teilnahmeberechtigt.

Art. 3

Spieler-
Qualifikation

1. Der SFS Sparte Bowling kennt folgende Kategorien von Spielern:

Eigene Spieler

- a) 1. Mitglieder eines Vereins, die zum Personal der eigenen Firma gehören.
2. Angestellte von Abteilungen, welche aus der Firma ausgegliedert wurden.
3. Angestellte einer Firma, welche durch Zusammenschluss einen neuen Firmennamen erhalten hat.
Solche Spieler sind als E-Spieler zu bezeichnen.

Junioren

- b) Familienmitglieder, auch wenn in getrennten Haushalten lebend, sowie Konkubinatspartner (Bedingung: gleichlautender Adressnachweis der Einwohnerkontrolle), eines Firmenangehörigen, gelten als eigene Spieler. Sie sind als Ea-Spieler zu bezeichnen.
Als Junioren gelten Jugendliche, Schüler & Studenten bis zum 23. Altersjahr. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, bei allen Sektionen im



Status EA mitzuspielen. Bei Sektionswechsel unterstehen sie dem Z-Spielerreglement.

- c) Als eigene Spieler gelten zudem:
Spieler, welche die Voraussetzungen der lit a) und/oder b) dieses Artikels nicht erfüllen, jedoch während mindestens 2 Jahren dem Firmensportverein ununterbrochen angehört und von diesem Verein als Z-Spieler gemeldet und teilnahmeberechtigt waren. Sie sind als Ez-Spieler zu bezeichnen.

E-, Ea und Ez-Spieler sind an Verbandswettspielen des SFS und seiner Regionalverbände unbeschränkt teilnahmeberechtigt.

- d) Spieler, die während 3 Jahren als Ez-Spieler gemeldet wurden, können ab dem vierten Jahr als E-Spieler gemeldet und eingesetzt werden. Sie geniessen ab diesem Zeitpunkt alle Vorteile eines E-Spielers.

Zugezogene Spieler

- e) Mitglieder eines Firmensportvereins, die nicht zum Personal der eigenen Firma gehören, ausgenommen die unter lit a) bis c) dieses Artikels genannten, sind zugezogene Spieler. Sie sind als Z-Spieler zu bezeichnen.
2. Auf der namentlichen Meldung haben die Firmensportvereine die entsprechende Spieler-Qualifikation anzugeben. Die Qualifikationen werden überprüft. Falschmeldungen haben die Disqualifikation des betroffenen Spielers zur Folge.
3. Z-Spieler, welche in der laufenden Meisterschaft den Arbeitgeber wechseln und in dessen Verein zu E-Spielern werden, können nach einer schriftlichen Mitteilung an den SFS Sparte Bowling sofort im neuen Verein als E-Spieler eingesetzt werden.

Z-Spieler

Art. 4

1. Z-Spieler können pro Firmensportverein wie folgt bewilligt und eingesetzt werden:
- a) Es dürfen beliebig viele Z-Spieler pro Sektion lizenziert werden.
- b) 2 Z-Spieler können gleichzeitig pro Mannschaft eingesetzt werden.
- c) Nach 2 Jahren ununterbrochenen Z-Spielerzugehörigkeit im gleichen Firmensportverein erlangt ein Z-Spieler im dritten Jahr den Ez-Spielerstatus.
- d) Z-Spieler, welche den Verein wechseln, ohne dass sich dieser Verein vom Wettkampfbetrieb zurückzieht, können dies mit schriftlichem Einverständnis dieses Vereins und Einverständnis der Spiko, ansonsten werden sie mit einer einjährigen Sperre belegt.



2. Sanktionen werden wirksam, wenn eine Mannschaft pro Spielabend mehr als zwei Z-Spieler pro Mannschaft zum Einsatz bringt.
 - a) Das Spiel wird zugunsten der gegnerischen Mannschaft mit 4:0 Punkten gewertet. (Mannschaftsmeisterschaft)
 - b) Im Mannschafts-Cup-Wettbewerb bedeutet es das definitive Ausscheiden.
 - c) Vom Vorstand wird eine Geldbusse von Fr. 50.-- verordnet.
 - d) Die erspielten Ergebnisse von allen Z-Spielern werden erfasst.
3. Dieses Reglement ist für die Sparte Bowling des SFS verbindlich. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom August 1983, Juni 1993 und Juni 1998

im Juni 2001

REGIONALES REKURSREGLEMENT

REGIONALES REKURSREGLEMENT

Ausgabe 1980

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFS	Schweizerischer Firmensportverband
Regionalverband	Schweizerischer Firmensportverband, Region Basel
RK	Rekurskommission des Schweizerischen Firmensportverbandes, Region Basel
Vorstand	Vorstand des Schweizerischen Firmensportverbandes, Region Basel
TK	Technische Kommission einer Sportabteilung des Schweizerischen Firmensportverbandes, Region Basel
Verein	Firmensportverein

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Anwendung des
Reglements;
Zuständigkeit

1. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Streitsachen, die bei der Rekurskommission (RK) des Schweizerischen Firmensportverbandes Region Basel (Regionalverband) gemäss den Verbandsstatuten oder den Reglementen der einzelnen Sportarten anhängig gemacht werden.

2. Gegen die von den regionalen Verbandsorganen (Vorstand und TK) ausgesprochenen Entscheide, sofern sie nicht als endgültig bezeichnet sind, und Strafen - ausgenommen Entscheide und Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes - kann an die RK rekuriert werden.

3. Entscheide der RK können an die Rekurskommission des SFS gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Rekursreglements weitergezogen werden.

II. ORGANISATION, AUSSTAND, ABLEHNUNG

Art. 2

Bestand und
Wahl der RK

1. Die RK besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes zu wählen sind. Aus jedem Verein - Aktiv- oder Passivmitglied des Regionalverbandes - ist nur ein Mitglied wählbar.

2. Ein Mitglied der RK darf keinem anderen Verbandsorgan des Regio-

nalverbandes angehören.

Zusammensetzung

3. Die urteilende RK setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der RK zusammen. Die restlichen RK-Mitglieder können an der Rekursverhandlung ohne Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.
4. Der Präsident der RK bestimmt die Zusammensetzung der RK im Einzelfall und den Protokollführer.

Ausstand von RK-Mitgliedern

5. Der Präsident oder ein Mitglied der RK haben in Ausstand zu treten, wenn sie oder ihr Verein ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreites haben.
6. Tritt der Präsident der RK in Ausstand, hat er ein Mitglied der RK als Vorsitzenden zu bestimmen; dieser übernimmt die Aufgaben des Präsidenten.

Ablehnung eines RK-Mitgliedes

7. Jedes Mitglied der RK kann von den Parteien abgelehnt werden:
 - wenn die Voraussetzungen gemäss den Absätzen 5 und 6 dieses Artikels gegeben sind;
 - wenn es bezüglich einer Partei oder der Beurteilung des Rechtsstreites befangen ist;
 - wenn es in dem Rechtsstreit bereits als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist oder noch aufzutreten hat.
8. Eine Partei, die gegen ein Mitglied der urteilenden RK einen Ausstands oder Ablehnungsgrund geltend machen will, hat ein entsprechendes und begründetes Begehren innert acht Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Zusammensetzung der urteilenden RK dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über das Begehren entscheidet der Vorsitzende der RK endgültig.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 3

Rechte und Pflichten der RK

1. Die RK beurteilt die Streitsache in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung. Sie kann Entscheide der Vorinstanz bestätigen, aufheben, abändern oder an die Vorinstanz zurückweisen. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden und kann neue Urteile fällen.
2. Die RK ist in der rechtlichen Beurteilung an die schweizerischen und regionalen Verbandsstatuten, Reglemente und Bestimmungen gebunden.
3. Die RK kann nach Tatsachen forschen, die von den Parteien nicht behauptet wurden, aber für die Beurteilung der Streitsache von Bedeutung sind.

IV. PARTEIEN

Art. 4

Parteien

1. Eine Streitsache kann bei der RK anhängig gemacht werden:
 - von einem Verein des Regionalverbandes
 - von einem Mitglied eines dem Regionalverband angehörenden Vereins. In diesem Fall hat der Verein als Rekurrent aufzutreten.
2. Rekurse von Vereinen sind von denjenigen Personen zu unterschreiben, die gemäss den Vereinsstatuten für ihn rechtsverbindlich zeichnen.
3. Der Rekurs richtet sich gegen das Verbandsorgan, das den angefochtenen Entscheid gefällt hat.

V. FRISTEN, KOSTEN

Art. 5

Fristen

1. Eine gesetzte Frist beginnt mit dem dem Zustellungstag folgenden Werktag; sie endet um Mitternacht des letzten Tages. Ist dieser ein Samstag, Sonntag, ein eidgenössischer oder kantonaler Feiertag, läuft die Frist um Mitternacht des darauf folgenden Werktages ab. Wird für die Zustellung einer Mitteilung, einer Eingabe oder eines Entscheides die Post benützt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt ist.
2. Die in diesem Reglement aufgeführten Fristen können durch den Vorsitzenden der urteilenden RK erstreckt werden. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 6

Verfahrenskosten

1. Die Verfahrenskosten bestehen in den effektiven Auslagen, wie Spesen der urteilenden RK, Entschädigungen an Zeugen, Sachverständigen usw., Kosten der Ursteilsausfertigung sowie Kosten der Protokollausfertigung.
2. Die Kosten der Parteivertreter sind keine Verfahrenskosten.

Rekurskaution

3. Innert der Rekursfrist ist die Rekurskaution (Kostenvorschuss) von CHF 100.-- an den Regionalverband - Postcheckkonto 40-11762-2 zu überweisen. Der Kassier des Vorstandes bestätigt den Eingang der Kaution dem Präsidenten der RK.

Kostenverteilung

4. Die Verfahrenskosten der RK werden grundsätzlich den Parteien im Verhältnis des Unterliegens auferlegt. Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden. Im

übrigen ist die RK in der Verteilung der Kosten frei.

- | | |
|--------------------------|---|
| Rückzahlung der Kautions | 5. Wird ein Rekurs zurückgezogen oder tritt die RK auf einen Rekurs nicht ein, ist die Rekurskaution zurückzuerstatten. Bereits entstandene Verfahrenskosten sind vom zurückzuerstattenden Betrag abzuziehen. |
| Haftung bei Weiterzug | 6. Wird ein Entscheid der RK an die Schweizerische Rekurskommission weitergezogen, haftet der Rekurrent (Verein oder Verbandsorgan) ausschliesslich für die gesamten Verfahrenskosten. |

VI. BEWEISMITTEL

Art. 7

- | | |
|----------------------------|--|
| Beweislast | 1. Wer aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet, hat diese zu beweisen. |
| Beweismittel | 2. Zulässige Beweismittel sind: <ul style="list-style-type: none">• Urkunden• Zeugenverhör• Parteibefragung• Augenschein• Gutachten. |
| Zeugen und Sachverständige | 3. Urkunden sind Schriftstücke, die geeignet sind, eine Tatsache zu beweisen. Für die dem Regionalverband verpflichteten Parteien und Personen besteht die Pflicht zur Vorlegung von Urkunden.

4. Als Zeuge gilt, wer über eine Tatsache aus eigener Wahrnehmung aussagen kann. Die aufgerufenen Zeugen haben der RK mündlich Bericht über die wahrgenommenen Tatsachen zu machen. Ausnahmsweise kann die RK bestimmte Fragen von Zeugen schriftlich beantworten lassen.

5. Wer auf die Vorschriften des SFS und des Regionalverbandes verpflichtet ist, hat bei der Vorladung als Zeuge oder als Sachverständiger vor der RK zu erscheinen. Nichtbefolgung einer Vorladung oder wissentlich falsche Aussagen haben Bestrafung gemäss Bestimmungen des Regionalverbandes oder eine Ordnungsbusse zur Folge.

6. Verweigert eine Partei die Aussage oder erscheint sie trotz rechtzeitiger Vorladung nicht zu den Verhandlungen, kann die RK den von der Gegenpartei behaupteten Sachverhalt als erwiesen betrachten. |
| Augenschein | 7. Die RK nimmt in besonderen Fällen einen Augenschein vor. Der Vorsitzende der RK kann den Augenschein selbst vornehmen oder durch einen Ausschuss der RK durchführen lassen. Den Parteien steht das Recht zu, dem Augenschein beizuwohnen. |
| Gutachten | 8. Handelt es sich um Tatsachen, deren Wahrnehmung oder Beurteilung |

besondere Fachkenntnis voraussetzt, kann der Vorsitzende der RK ein Gutachten einholen. Die RK ist ermächtigt, sich ein Gutachten zu beschaffen, auch wenn ein solches von den Parteien bereits vorgelegt worden ist.

- Akteneinsicht 9. Bis zur Urteilsfällung der RK bleiben sämtliche Akten im Besitz der RK; sie können von keinem Verbandsorgan oder den Parteien angefordert werden, hingegen ist ihnen die Einsicht zu gewähren.
- Beweiswürdigung 10. Die RK würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

VII. DAS VERFAHREN

Art. 8

Das Rekursverfahren zerfällt in zwei Teile:

- A. das Vorverfahren
- B. die Hauptverhandlung

A. Das Vorverfahren

Art. 9

- Rekursfrist
1. Die Rekurschrift ist innert fünf Tagen seit der Zustellung des Entscheides des Verbandsorgans eingeschrieben an den Präsidenten der RK zu richten.
 2. Hat der Präsident der RK in Ausstand zu treten (Art. 2, Absatz 5) oder ist er nicht in der Lage die Verhandlungsführung zu übernehmen (Art. 2, Absatz 7), ist die Rekurschrift innert fünf Tagen an den amtierenden Vorsitzenden der RK weiterzuleiten.
 3. Die Einreichung eines Rekurses hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides. Der Vorsitzende bzw. die RK kann nach Anhören der Parteien in Form einer provisorischen Verfügung die aufschiebende Wirkung eines Rekurses aufheben.
 4. Das Vorverfahren ist schriftlich. Der Vorsitzende der RK bestätigt den Eingang des Rekurses dem Rekurrenten.

Art. 10

- Rekurschrift
1. Die Rekurschrift ist in sechsfacher Ausfertigung einzureichen; beizufügen sind:
 - der angefochtene Entscheid des Verbandsorgans
 - der Briefumschlag, in welchem dieser Entscheid zugestellt worden ist
 - die im Besitze der rekurrierenden Partei befindlichen Beweismittel
 2. Die Rekurschrift hat zu enthalten:
 - die Anträge des Rekurrenten

- eine Darstellung des Sachverhaltes mit Begründung der Anträge
 - die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel
3. Der Vorsitzende der RK stellt die Rekurschrift der Gegenpartei zur Beantwortung zu. Die Rekursantwort der Gegenpartei ist innert acht Tagen schriftlich und in sechsfacher Ausfertigung an den Vorsitzenden der RK zu senden; sie hat in der Form der Rekurschrift gemäss Absatz 2 dieses Artikels zu entsprechen. Allfällige Beweismittel hat die Gegenpartei zusammen mit der Vernehmlassung zuzustellen.
- Nichteintreten auf den Rekurs 4. Entspricht die Rekurschrift nicht den Vorschriften (Art. 9, Absatz 1 und Art. 10, Absätze 1 und 2) oder wird die Rekurskaution nicht innert der Rekursfrist (Art. 6, Absatz 3) geleistet, wird durch Verfügung des Präsidenten der RK auf den Rekurs nicht eingetreten.

B. Die Hauptverhandlung

Art. 11

Hauptverhandlung

1. Nach Abschluss des Vorverfahrens setzt der Vorsitzende der RK innert angemessener Frist die Hauptverhandlung an.
2. Zur Hauptverhandlung sind vorzuladen:
 - die Parteien
 - am Ausgang des Streitfalles interessierte Drittparteien, sofern die RK dies für erforderlich hält. Die Drittparteien haben innert fünf Tagen nach Erhalt der Einladung schriftlich zu erklären, ob sie sich als Partei dem Verfahren anschliessen wollen. Im Falle des Anschlusses können sie je nach Ausgang des Verfahrens mit Kosten belastet werden.
 - die Zeugen im Ermessen der RK
 - nötigenfalls ein Dolmetscher
 - allfällige Sachverständige oder Experten
3. Mit der Vorladung zur Hauptverhandlung ist der rekurrierenden Partei eine Abschrift der Vernehmlassung der Gegenpartei zuzustellen.

Art. 12

1. Die Hauptverhandlung ist mündlich und durch den Vorsitzenden der RK zu leiten.
2. Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll zu führen; es hat zu enthalten:
 - die gestellten Anträge
 - eine kurze Darstellung der Parteiaussagen
 - die Zeugenaussagen
 - die Urteilsbegründung
 - das Urteilsdispositiv

- die Unterschriften des Vorsitzenden und der beiden urteilenden Mitglieder der RK
4. Die Hauptverhandlung kann auch dann durchgeführt und die Streitsache rechtsgültig beurteilt werden, wenn eine oder mehrere der vorgeladenen Parteien, Zeugen, Sachverständigen oder andere Personen zur Hauptverhandlung nicht erscheinen.

Art. 13

1. Nach Eröffnung der Hauptverhandlung haben die Parteien das Recht, neue, in der Rekursschrift oder in der Vernehmlassung nicht enthaltene Beweisanträge zu stellen.
2. Nach Befragung der Parteien findet die Einvernahme der Zeugen statt. Vor der Einvernahme sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und auf die Möglichkeit von Verbandsstrafen bei falscher Aussage aufmerksam zu machen. Sofern eine unrichtige Aussage den Tatbestand des Betrugs erfüllt, ist auf die möglichen Straffolgen hinzuweisen. Die Zeugenaussagen sind schriftlich festzuhalten, vorzulesen und von den Zeugen zu unterschreiben.
3. Die Bemessung der Sprechzeit für die Parteivorträge obliegt dem Vorsitzenden der RK. Jede Partei hat Anspruch auf zwei Vorträge.
4. Wenn es die Umstände erfordern, kann die RK die Hauptverhandlung vertagen und die ihr zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes gutscheinenden Massnahmen treffen.
5. Nach den Parteivorträgen ist die mündliche Hauptverhandlung abgeschlossen. Anschliessend findet die Urteilsberatung statt.

Art. 14

Urteil

1. Die Urteilsberatung ist geheim. Nach der Urteilsberatung fällt die RK ihr Urteil. Kein urteilendes Mitglied der RK darf sich der Stimme enthalten. Für das Zustandekommen des Urteils gilt das Stimmenmehr. Über das Stimmenverhältnis bei der Urteilsfällung haben die Mitglieder der RK Stillschweigen zu bewahren.
2. Unmittelbar nach durchgeführter Beratung ist das Urteil mit einer kurzen Begründung mündlich zu eröffnen.
3. Innert vierzehn Tagen nach der Hauptverhandlung ist das motivierte Urteil mit Begründung den Parteien zuzustellen.
4. Das motivierte Urteil hat zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Hauptverhandlung
 - die Namen der Mitglieder der urteilenden RK und des Protokollführers
 - die Namen der Parteien und ihrer Vertreter

- die Anträge der Parteien
 - die Urteilsbegründung
 - das Urteilsdispositiv
 - die Verfügung über die Rekurskaution
 - die Kosten und die Kostenträger
 - die Unterschrift des Vorsitzenden der urteilenden RK und des Protokollführers
5. Eine Durchschrift des Urteils erhalten:
- der Vorstand des Regionalverbandes
 - der Kassier des Vorstandes
 - die am Ausgang der Streitsache interessierten Drittparteien
6. Mit der Zustellung des motivierten Urteils beginnt die Frist zur Einreichung des Rekurses bei der Schweizerischen Rekurskommission. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erwächst das Urteil der RK in Rechtskraft.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

- Ordnungsbussen
1. Wer auf die Verbandsvorschriften verpflichtet ist und gegen die Bestimmungen dieses Reglements bzw. eine Anordnung der RK verstösst oder einen offensichtlich missbräuchlichen Rekurs einreicht, kann vom Präsidenten oder Vorsitzenden der RK mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 500.-- bestraft werden.
 2. Die von der RK ausgesprochenen Ordnungsbussen sind innert dreissig Tagen auf das Postcheckkonto 40-11762-2 des Regionalverbandes einzuzahlen.

Art. 16

- Aktendeponierung
1. Die Rekursakten sind bei dem von der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes gewählten Präsidenten der RK aufzubewahren. Dieser hat im Besitze eines vollständigen Aktendossiers aller Rekursfälle des Regionalverbandes zu sein.
 2. Mit dem Ausscheiden aus seinem Amt hat der Präsident der RK das Aktendossier mit sämtlichen bisherigen Fällen dem Regionalvorstand abzuliefern.

Art. 17

- Inkrafttreten
- Das vorliegende "Regionale Rekursreglement, Ausgabe 1980" ist mit seiner Annahme durch die Delegiertenversammlung des Regionalverbandes vom 21. November 1980 in Kraft getreten und ersetzt das Regionale Rekursreglement des SFS vom 12. Oktober 1957.

Bemerkungen:

Updates:

Oktober 2003	„Mannschaftsmeisterschaft“ Seite 14, Art. 2 / Abs. 1 und 2 „Mannschaftsmeisterschaft“ Seite 17, Art. 17 / Abs. 1
August 2004	„Statuten“ Seite 6, Art. 17 / Abs. 1 „Statuten“ Seite 6, Art. 19 / Abs. 1 „Mannschaftsmeisterschaft“ Seite 15, Art. 3 / Abs. 2 „Z-Spieler-Reglement“ Art. 3 c)
August 2005	„Z-Spieler-Reglement“ Art. 4 d)
August 2006	„Wettbewerbreglement“ Art. 10 „Z-Spielerreglement“ Art. 3 b) „Z-Spielerreglement“ Art. 4 a)
August 2007	„Wettbewerbreglement“ Art. 15 / Abs. 2 „Z-Spielerreglement“ Art. 4 a)
August 2009	„Mannschaftsmeisterschaft“ Art. 2 „Mannschaftsmeisterschaft“ Art. 3 „Z-Spielerreglement“ Art. 3 c)
August 2010	Im ganzen Dokument „Abteilung Bowling“ durch „Sparte Bowling“ ersetzt. "Fedex Reglement gelöscht" - nach Ablauf der Vereinbarung
April 2012	„Z-Spielerreglement“ Art. 4 c) – im dritten Jahr...